

## **Vereinbarung über die Vereinigung der Gemeinden Lippoldswweiler, Oberbrüden und Unterbrüden zu einer Gemeinde**

Die Gemeinden Lippoldswweiler, Oberbrüden und Unterbrüden schließen aufgrund von Art. 74 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11.11.1953 in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 mit Änderungen (Ges.Bl.S. 129) folgende

### **Vereinbarung:**

#### **§ 1**

##### **Bildung der neuen Gemeinde Auenwald**

1. Die Gemeinden Lippoldswweiler, Oberbrüden und Unterbrüden, Landkreis Backnang vereinigen sich zu einer Gemeinde.
2. Die neue Gemeinde führt den Namen „AUENWALD“
3. Die bisherigen Ortsnamen werden als Ortsteilbezeichnungen beibehalten. Die Bezeichnung der Ortsteile ist künftig z.B. folgende: Auenwald-Ortsteil Lippoldswweiler, Auenwald-Ortsteil Oberbrüden, Auenwald-Ortsteil Unterbrüden usw.

#### **§ 2**

##### **Rechtsnachfolge**

Die neu gebildete Gemeinde Auenwald ist Rechtsnachfolgerin in allen privaten und öffentlichen Rechtsverhältnissen der drei Gemeinden.

#### **§ 3**

##### **Wahrung der Eigenart der Gemeinden**

1. Das örtliche Brauchtum in den Gemeinden soll erhalten bleiben. Das kulturelle Eigenleben soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
2. Die neu gebildete Gemeinde wird die kulturellen und sportlichen Vereinigungen in den Ortsteilen in gleicher Weise fördern und unterstützen.

#### **§ 4**

##### **Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger**

1. Die Einwohner und Bürger der Gemeinden haben nach der Vereinigung die gleichen Rechte und Pflichten in der neu gebildeten Gemeinde.
2. Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in den Gemeinden gilt, soweit sie für Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger von rechtlicher Bedeutung ist, als Wohn- und Aufenthaltsdauer in der neuen Gemeinde.

#### **§ 5**

##### **Übernahme der Beschäftigten der Gemeinden und Besitzstandswahrung**

1. Die am Tag der Vereinigung beschäftigten Gemeindebediensteten werden unter Wahrung ihres Besitzstandes in den Dienst der neuen Gemeinde übernommen.
2. Die bei den Gemeinden geleisteten Dienstzeiten werden so behandelt, wie wenn sie bei der neuen Gemeinde verbracht worden wären.
3. Die Bürgermeister der Gemeinden treten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in den einstweiligen Ruhestand.

## **§ 6**

### **Vertretung der Bürger**

1. Die neu gebildete Gemeinde wird die unechte Teilortswahl einführen und beibehalten sowie auf Grund von § 25 Abs. 3 GO in der Hauptsatzung bestimmen, dass für die Zahl der Gemeinderäte jeweils die nächst höhere Gemeindegrößegruppe maßgebend ist. Nach den jetzt maßgebenden Einwohnerzahlen auf 31.12.1969 ergeben sich 16 Gemeinderäte.
2. In der Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde wird die Sitzverteilung auf die Ortsteile entsprechend den jeweiligen örtlichen Verhältnissen und Bevölkerungsanteilen festgelegt. Für die Wahlperiode bis 1974 ist folgende Sitzverteilung vorgesehen:

Lippoldweiler	7
Oberbrüden	5
Unterbrüden	4

= 16 Sitze.

## **§ 7**

### **Wahl der Gemeinderäte und des Bürgermeisters**

1. Die Gemeinderäte und der Bürgermeister der neu gebildeten Gemeinde werden innerhalb von 4 Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung gewählt. Die Amtszeit der Gemeinderäte endet unbeschadet des § 30 Abs. 2 Satz 3 GO mit dem Ablauf des Monats, in dem die nächste regelmäßige Wahl im Jahr 1974 stattfindet.
2. Die Wahl des Bürgermeisters ist unverzüglich durchzuführen. Den Wahltag bestimmt der gemeinsame Gemeinderat.

## **§ 8**

### **Ortsrecht**

1. Das in den drei Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt aufrechterhalten, bis es durch ein neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
2. Die Hauptsatzungen der drei Gemeinden treten sofort außer Kraft. Eine neue Hauptsatzung ist unverzüglich zu erlassen.

## **§ 9**

### **Übergangsvorschriften**

1. Bis zum Zusammentreten des Gemeinderats der neuen Gemeinde nehmen die bisherigen Gemeinderäte der drei Gemeinden zusammen die Aufgaben des Gemeinderats der neuen Gemeinde wahr.
2. Dieser Gemeinderat bestellt nach § 48 Abs. 2 GO unverzüglich einen Amtsverweser für die neu gebildete Gemeinde. § 48 Abs. 1 GO bleibt unberührt. Um den Fortgang der Verwaltung zu sichern, soll Bürgermeister Schmitt von Lippoldweiler zum Amtsverweser der neuen Gemeinde bestellt werden. Bis zum Amtsantritt dieses Amtsverwesers nimmt der bisherige Bürgermeister von Lippoldweiler die Geschäfte der neuen Gemeinde wahr. Außerdem bleiben die bisherigen Bürgermeister Leiter der Verwaltungsstellen.

## **§ 10**

### **Besondere Festlegungen**

#### **1. Gemeindeverwaltung**

Der Sitz der Gemeindeverwaltung der neuen Gemeinde ist in Unterbrüden. In den Rathäusern der Ortsteile Hohnweiler und Oberbrüden werden Geschäftsstellen unterhalten.

#### **2. Feuerwehren**

Die örtlichen Feuerwehren bleiben in der bisherigen Weise erhalten.

#### **3. Bestattungswesen**

Die bisherigen Bestattungsbezirke und die bestehenden Friedhöfe in den drei Gemeinden bleiben erhalten. Es wird eine einheitliche Friedhofordnung und Bestattungsgebührenordnung erlassen.

#### **4. Öffentliche Einrichtungen**

Die bestehenden öffentlichen Einrichtungen (Kindergärten, Bodenwaagen und dergl.) in den Ortsteilen bleiben erhalten, solange dafür ein örtliches Bedürfnis besteht.

#### **5. Bauliche Entwicklung**

Die neue Gemeinde wird die bauliche Entwicklung in den Ortsteilen in gleicher Weise fördern.

#### **6. Wasserversorgungsanlagen**

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden Lippoldsweiler, Oberbrüden und Unterbrüden werden als getrennte Betriebe geführt und abgerechnet. Die Wasserbezugsrechte der früheren Gemeinden Lippoldsweiler, Ebersberg und Unterbrüden beim Zweckverband „Wasserversorgungsgruppe Ebersberg“ bleiben in der seitherigen Weise bestehen.

#### **7. Verwendung der Mehrzuweisungen nach § 34a FAG 1970**

- 1) Nach § 34 FAG 1970 erhalten die Gemeinden bei freiwilligen Zusammenschlüssen Mehrzuweisungen. Diese werden auf die Gemeinden Lippoldsweiler, Oberbrüden und Unterbrüden jeweils nach den maßgebenden Einwohnerzahlen (in der Regel der 30. Juni des Vorjahres) aufgeteilt.
- 2) Von diesen Anteilen sollen die Kosten für folgende Vorhaben bestritten werden:
  - a) in Lippoldsweiler  
Bau einer Turnhalle
  - b) in Oberbrüden  
Bau einer Turnhalle
  - c) in Unterbrüden  
Bau einer Turnhalle

#### **8. Entwässerungsbeiträge**

Der Restausbau der Ortskanalisation in Mittelbrüden und Unterbrüden wird noch im Jahr 1971 durchgeführt. Die Entwässerungsbeiträge werden nach den bisherigen Ortssatzungen erhoben.

## **§ 11**

### **Abgrenzung der Vertragswirkungen**

Unbeschadet der in § 2 dieser Vereinbarung festgelegten Rechtsnachfolge erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung kein unmittelbares Recht.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt am 01. Juli 1971 in Kraft, sofern das Regierungspräsidium Nordwürttemberg nicht einen anderen Termin festlegt.

Lippoldsweiler, den 16. Juni 1971  
gez. Schmitt, Bürgermeister

Oberbrüden, den 16. Juni 1971  
gez. Auktor, Bürgermeister

Unterbrüden, den 16. Juni 1971  
gez. Auktor, Bürgermeister